

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 23 décembre 1921

3704. Abkommen mit den baltischen Staaten

Politisches Departement (Auswärtiges)
Antrag vom 13. Dezember 1921

Anlässlich der Anerkennung de jure von Lettland (22. April 1921), Estland (22. April 1921)¹ und Lithauen (16. August 1921)² sind mit diesen Staaten jeweiligen kurze Gegenrechtserklärungen betreffend Niederlassung, Handel und Gewerbe ausgetauscht worden. Bei der am 22. Februar 1918 erfolgten de jure-Anerkennung Finnlands³ wurde es leider unterlassen, die Beziehungen zu diesem Randstaat in ähnlicher Weise zu ordnen.

Heute dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, um das Verhältnis der Schweiz zu den vier genannten baltischen Staaten etwas weiter auszubauen und es möglichst rasch und klar zu festigen.

Sämtliche Randstaaten sind heute bestrebt, ihre durch die Schrecken des Weltkrieges zusammengebrochene politische und wirtschaftliche Lage neu aufzubauen. Ihre staatliche Ordnung steht im Zeichen wahrhafter Demokratie, und die Wirtschaftskonjunktur strebt mit voller Kraft nach oben. Alle vier Staaten sind heute vollwertige Mitglieder des Völkerbundes. Zahlreiche Schweizer halten sich in jenen Ländern auf. Andere Staaten, insbesondere England und Frankreich, machen längst grosse Anstrengungen, um sich diese Territorien als willkommene Absatzgebiete für ihre Produkte zu sichern. Haben sie dort einmal festen Fuss gefasst, so stehen sie auch an erster Stelle, wenn einmal der Weg ins unermessliche Russland wieder erschlossen sein wird. Es rechtfertigt sich daher, auch unsern Landsleuten den Weg in jene Länder nach Möglichkeit zu ebnen.

Der angestrebte Zweck kann durch eine einfache Gegenrechtserklärung in der Form eines Notenaustausches am besten erreicht werden; dadurch würde die Gefahr vermindert, dass einzelne Randstaaten Verträge abschliessen, welche die Schweiz wirtschaftlich von gewissen Gebieten des Exportes ausschliessen, wie dies Finnland in seinem Handelsvertrage vom 13. Juli 1921 mit Frankreich getan, der diesem Land z. B. das Monopol der Einfuhr von Weinen und Spirituosen und bedeutende Zollermässigungen für Seidengewebe einräumt.

Der einfache Notenwechsel gestattet auch jeder Partei, von der ganzen provisorischen Vereinbarung oder von einzelnen Artikeln derselben jederzeit zurückzutreten. Dieser Rücktritt wird wohl in der Praxis nie überraschend von einem Tage auf den andern erfolgen, sondern er wird in der Form geschehen, dass man sich zu neuen Verhandlungen bereit erklärt, wobei man vereinbaren kann, dass

1. Cf. n° 67.

2. Cf. n° 114.

3. Cf. E 1004 1/267, n° 526, cf. aussi DDS 6 n° 376.

die bisherige Vereinbarung vorläufig oder auf eine bestimmte Frist weiter in Kraft bleibt. Anlässlich der Übergabe der Noten an die Vertreter der betreffenden Randstaaten könnte dies mündlich mitgeteilt werden.

Mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Bedenken soll in den Noten keine Kündigungsfrist erwähnt werden. Damit wird der Gegenrechtserklärung der ihr unter Umständen anhaftende Charakter eines Staatsvertrages genommen und die Angelegenheit in die ausschliessliche Kompetenz des Bundesrates gestellt. Mit einem formellen Staatsvertrage, welcher lange Verhandlungen bedarf, und der überdies der Ratifizierung durch die Bundesversammlung unterliegt, wäre eine rasche und vorläufige Ordnung unserer Beziehungen zu den baltischen Staaten nicht zu erreichen.

Der Notenentwurf ist vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, vom Volkswirtschaftsdepartement und vom Militärdepartement gutgeheissen worden; er wurde auch der Genossenschaft für den Schutz der schweizerischen Interessen in Russland unterbreitet.

In Zustimmung zum Antrag des politischen Departements wird *beschlossen*:

Das politische Departement wird ermächtigt, mit den Regierungen von Lettland, Estland, Lithauen und Finnland in Verhandlungen zu treten zum Zwecke des vorgesehenen Notenaustausches.⁴

E 2001 (B) 6/5

ANNEXE

ENTWURF

zu einer *Gegenrechtserklärung* mit den *baltischen Staaten* (Lettland, Estland, Lithauen und Finnland).

Anlässlich der Anerkennung Lettlands durch den Bundesrat wurde eine kurze Erklärung über die Rechte der Angehörigen beider Länder, hinsichtlich ihrer Person, Eigentum, Handel, Gewerbe, Verkehr und Niederlassung ausgetauscht.

Der Bundesrat ist leider zur Zeit noch nicht in der Lage, sich durch eigentliche Staatsverträge zu binden, wünscht aber angesichts der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und Lettland sich immer intensiver gestalten, die erwähnte Gegenrechtserklärung auszubauen, um so die Verhältnisse zwischen beiden Ländern, wenn auch provisorisch, so doch etwas eingehender zu ordnen.

Das politische Departement hat deshalb die Ehre, unter dem Vorbehalte, dass die Regierung Lettlands bereit ist, eine entsprechend gleichwertige Erklärung zu Gunsten der Schweiz abzugeben, folgendes mitzuteilen:

1.

Lettländische Staatsangehörige sollen in Ansehung ihrer Person und ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums in der Schweiz den gleichen Rechtsschutz geniessen wie die Schweizer.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für juristische Personen und ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum.

2.

Handel, Verkehr und Gewerbe jeder Art sollen den Lettländern freistehen, ohne mit höheren Auflagen, Abgaben, Steuern, Zöllen, Kriegssteuern, Kontributionen (Geldrequisitionen) und Gebühren belastet zu werden als sie den Angehörigen des meistbegünstigten Staates auferlegt sind.

4. *Reproduit en annexe.*

3.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse Lettlands geniessen in der Schweiz in jeder Beziehung die Behandlung wie sie denjenigen des meistbegünstigten Staates zuteil wird.

4.

Die Gewährung von Aufenthalt und Niederlassung unterliegt den von der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone aufgestellten Bestimmungen.

5.

Die Schweiz wird mittellosen hilfsbedürftigen Letten, insbesondere körperlich und geistig Kranken, verlassenen Kindern und andern Erwerbsunfähigen im Bedarfsfalle die erste Unterstützung und Pflege auf eigene Kosten angedeihen lassen. Die einzelnen Fälle werden der lettischen Vertretung in der Schweiz ungesäumt gemeldet werden. Von diesem Zeitpunkt an übernimmt die lettische Vertretung die Unterstützung zu eigenen Lasten und sorgt, wenn erforderlich, für die Heimschaffung der Hilfsbedürftigen.

6.

Die Schweiz ist bereit, unter den nämlichen Voraussetzungen ihre in Lettland wohnenden Angehörigen zu übernehmen, sofern diese nicht zugleich die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.

7.

In der Schweiz niedergelassene Lettländer können ihr bewegliches Vermögen, ihre Fahrhabe, sowie den Verkaufserlös von Grundbesitz jederzeit unter den gleichen Bedingungen ausführen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

8.

Die Angehörigen Lettlands können in der Schweiz, in Kriegs- und Friedenszeiten, zu keinem persönlichen Militär- oder Hilfsdienst irgendwelcher Art, sei es bewaffnet oder unbewaffnet, sowie zu keinerlei Ersatzleistung angehalten werden.

9.

Dagegen können die Letten in der Schweiz, wenn Arbeiten zu Militärzwecken erforderlich werden, dazu unter den gleichen Bedingungen herangezogen werden wie die Schweizer oder die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

10.

Lettische Staatsangehörige und juristische Personen können auch unter gleichen Bedingungen wie die Schweizer zu Einquartierungen, Requisitionen und Realleistungen, die mit beweglichem und unbeweglichem Besitze verbunden sind, herangezogen werden.

11.

Für Requisitionen leistet der Staat den lettischen Staatsangehörigen und juristischen Personen im gleichen Umfange Entschädigungen wie den Schweizern.

12.

Von den Requisitionen sind befreit alle zum amtlichen oder persönlichen Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertreter Lettlands in der Schweiz dienenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, sofern diese Vertreter die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.

23 DÉCEMBRE 1921

399

13.

Die Angehörigen Lettlands sollen insbesondere auch für ihre Erfindungen, gewerblichen Muster und Modelle und Fabrik- und Handelsmarken den durch die schweizerische Gesetzgebung den Inländern gewährten Schutz geniessen, sofern sie die für seine Erlangung und Aufrechterhaltung den Inländern obliegenden Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen. Unter dieser nämlichen Voraussetzung sollen die nicht in der Schweiz domizilierten Angehörigen Lettlands für ihre in Lettland erscheinenden oder veröffentlichten Werke der Literatur, Kunst oder Photographie die gleichen Rechte geniessen wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke.

14.

Die Schweiz ist einverstanden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen auf im diplomatischen Wege gestellte Fahndungs- und Verhaftungsbegehren Lettlands zum Zwecke der Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten von Fall zu Fall einzutreten.

15.

Die Schweiz erklärt sich bereit, auf diplomatischem Wege gestellten Begehren Lettlands um Leistung von Rechtshilfe in Zivile und Strafsachen (Vollziehung von Requisitorien und Zustellung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken) nach den im Verkehr mit andern Staaten geltenden Grundsätzen zu entsprechen.

Das Politische Departement sieht einer entsprechenden Gegenrechtserklärung der Regierung Lettlands oder ihren allfälligen Abänderungsvorschlägen gerne entgegen.⁵

5. *Ce projet fut remis aux gouvernements concernés en janvier 1922. Pour la suite des négociations au sujet de l'adoption des clauses de cette déclaration par les pays baltes, cf. E 2001 (B) 6/5. Pour un résumé, cf. FF 1924, vol. III pp. 1190—1207.*